

Merkmale für Werbe- und Warenständer

Für Geschäfte in der Stadt St.Gallen besteht die Möglichkeit vor dem Geschäft einen Werbeständer (Kundenstopper) oder einen Warenständer aufzustellen. Das Aufstellen ist an gewisse Bedingungen gebunden und ist bewilligungs- und kostenpflichtig.

Voraussetzungen Werbeschild / Kundenstopper

- Es können lediglich Geschäfte im Erdgeschoss mit Schaufensteranteil berücksichtigt werden.
- Es darf ein Hinweisschild aufgestellt werden, dabei darf die Gesamtwerbefläche 1m² nicht übersteigen und das Schild darf nicht höher als 1.3m sein (inkl. Ständer).
- Das Schild muss unmittelbar entlang der Hausfassade aufgestellt werden und ist nach Ladenschluss zu entfernen. Fussgänger und Passanten dürfen weder behindert noch gefährdet werden.
- Auf den Zubringerdienst ist gebührend Rücksicht zu nehmen. In der Multergasse darf das Hinweisschild nicht vor 11 Uhr auf die Strasse gestellt werden. An Samstagen darf das Schild ab 9 Uhr aufgestellt werden.
- Ausser dem bewilligten Hinweisschild dürfen keine weiteren Gegenstände (Warenständer, Spielgeräte, usw.) aufgestellt werden.

Voraussetzungen Warenständer

- Es können lediglich Geschäfte im Erdgeschoss mit Schaufensteranteil berücksichtigt werden.
- Es dürfen maximal 50% der dazugehörigen Fassadenflucht des eigenen Geschäftes belegt werden. Die bewilligte Fläche darf nicht überschritten werden.
- Das Warengut muss unmittelbar entlang der Hausfassade neben und nicht hintereinander aufgestellt werden und ist bei Ladenschluss zu entfernen. Fussgänger und Passanten dürfen weder behindert noch gefährdet werden.
- Ist das Aufstellen von Warenständer infolge Witterungseinflüssen nicht möglich, darf an Stelle dieser ein bewilligtes Hinweisschild (max. 1m² Werbefläche, max. 1.3m hoch inkl. Stützen) platziert werden. Dieses ist ebenfalls unmittelbar entlang der Hausfassade aufzustellen.

Voraussetzungen allgemein

- In den Wintermonaten ist darauf zu achten, dass das Hinweisschild eine allfällige Schneeräumung nicht behindert.
- Der Bewilligungsinhaber/-in ist für die Einhaltung der Anordnung und für die richtige Instruktion der Angestellten verantwortlich.
- Bei Veranstaltungen, welche von Allgemeininteresse sind, besteht kein Anspruch auf Eigennutzung des öffentlichen Grundes. In solchen Fällen kann die Bewilligungsbehörde die Einstellung zeitlich und flächenmässig einschränken. Für vereinzelte Tage hat der Bewilligungsinhaber keinen Anspruch auf eine Gebührenreduktion.
- Der Verzicht auf die Bewilligung sowie allfällige Inhaberwechsel oder Adressänderung sind unverzüglich der Stadtpolizei, Bereich Bewilligung zu melden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Gebühren.

Gebühren

Es gelten die Gebühren nach dem Gebührentarif der Stadtpolizei St.Gallen.

| | | |
|--------------|--|-----------|
| Werbeschild: | Grundgebühr | CHF 150.- |
| | Benützungsgebühr für 1 Jahr (Innenstadt) | CHF 200.- |
| | Benützungsgebühr für 1 Jahr (Aussenstadt) | CHF 150.- |
| Warenstände: | Grundgebühr | CHF 150.- |
| | Benützungsgebühr pro m ² / Jahr (Innenstadt) | CHF 200.- |
| | Benützungsgebühr pro m ² / Jahr (Aussenstadt) | CHF 150.- |



Kontakt
Stadtpolizei St.Gallen
Bereich Bewilligung
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen
bewilligungen@stadt.sg.ch
Tel: 071 224 61 18
Fax: 071 224 66 66